

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
11015 Berlin
per E-Mail: Poststelle@bmjv.bund.de
per E-Mail: rb4@bmjv.bund.de

Johannes Sandmann
DBH-Vize-Präsident

T: +49 221-9486-5120
F: +49 221-9486-5121
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Zeichen: 3262-1-R2 208/2020

Datum: 25.01.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedschaften der Europäischen Union durch den DBH Fachverband e.V.

Der DBH Fachverband e.V. bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Die beabsichtigte Änderung des § 147 Gerichtsverfassungsgesetz sehen wir kritisch.

Die vorgeschlagene Änderung des § 147 GVG durch Anfügung der Absätze 2 bis 4 geht zurück auf das Urteil des EuGH vom 27. Mai 2019 -C-508/18, C-82/19 PPU. Es wurde entschieden, dass eine deutsche Staatsanwaltschaft keine „ausstellende Justizbehörde“ gem. Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 -2002/584/JI- über den europäischen Haftbefehl und die Übergabe zwischen den Mitgliedstaaten ist.

Dem Urteil lagen zwei Europäische Haftbefehle jeweils des Landgerichts Lübeck und des Landgerichts Zwickau zur Vollstreckung in Irland zugrunde. In Art. 6 des Rahmenbeschlusses ist in Absatz 1 festgelegt, dass ausstellende Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedlandes diejenige ist, die nach dem Recht dieses Staates für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist.

Der EuGH hat in der Entscheidung dazu festgelegt, dass in dem zweistufigen Verfahren zum Schutz der Betroffenen die für die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls zuständige Behörde - wenn es kein Gericht ist - überprüft, ob die „erforderlichen Voraussetzungen“ eingehalten wurden und ob die Ausstellung „verhältnismäßig“ war. Die ausstellende Behörde muss die Aufgabe „in objektiver Weise“ wahrnehmen und es darf „kein Zweifel“ daran bestehen, dass die Entscheidung „von dieser Behörde“ getroffen wurde und „nicht letzten Endes von der Exekutive“.

Der EuGH hat weiter festgestellt, dass gem. §§ 146, 147 GVG der Justizminister über ein externes Weisungsrecht verfügt und auch die Organisation der Staatsanwaltschaft und weitere Regelungen in Schleswig-Holstein und Sachsen ebenfalls Weisungen nicht ausschließen.

Der EuGH hat damit keine Staatsanwaltschaft als unabhängige Behörde gefordert, sondern dass die ausstellende Behörde unabhängig von Weisungen ist. Selbst eine weisungsabhängige Staatsanwaltschaft kann ausstellende Behörde sein, wenn ein unabhängiges Gericht den Europäischen Haftbefehl genehmigen muss (vgl. Anhörung im Deutschen Bundestag vom 06.05.2020 zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft, Prof. Gärditz, Bonn).

Wie auch unter II. Alternativen im Referentenentwurf ausgeführt, könnte die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft als Justizbehörde im Sinne des Rahmenbeschlusses durch die ausdrückliche Aufnahme eines Richtervorbehaltes gesichert werden. In den weiteren Ausführungen wird diese Alternative wegen eines personellen Mehraufwandes und einer längeren Verfahrensdauer abgelehnt. Dies erscheint zwar grundsätzlich denkbar, allerdings wird das Ausmaß des Aufwandes nicht weiter dargelegt und unter V. 4 wird ausgeführt, dass die Justizminister faktisch nie von einem Einzelweisungsrecht Gebrauch machen.

In Absatz 2 des Entwurfs zu § 147 GVG wird jedoch vorgeschlagen, dass Weisungen durch Vorgesetzte nur „zulässig“ sind, soweit ein „Entscheidungs- oder Beurteilungsspielraum“ besteht, sowie im „Bereich der Ermessensausübung“. In welchen Bereichen dies zutrifft, ist der Vorschrift direkt nicht zu entnehmen. Ob damit die vom EuGH geforderte Zweifelsfreiheit erfüllt ist, erscheint fraglich. Unserer Auffassung nach wäre die Einfügung eines Richtervorbehaltes zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls mit der Regelung im Rahmenbeschluss und der maßgeblichen Rechtsprechung besser in Einklang zu bringen (EU, checks and balances). Zumal nach herrschender Meinung eine unabhängige Staatsanwaltschaft mit dem Demokratieprinzip gem. Art. 20 Abs. 2 GG unvereinbar ist und die Generalstaatsanwälte in den Ländern nicht mehr politische Beamte sind.

Johannes Sandmann
DBH-Vize-Präsident